

## Wochenmarktgebührensatzung:

### § 1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und die Bereitstellung von Strom sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes und der Anzahl der Stromentnahmeknoten (Stecker).

### § 2

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig; wird der Platz nach Beginn des Marktes vorzeitig verlassen oder nur noch teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

### § 3

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Platzes und für jeden Stromstecker 3,00 €. Die Erhebung der Platzgebühr erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt gegen Ausgabe von Gebührenmarken am Markttag.

### § 4

Beruhet im Falle des § 30 der Wochenmarktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

### § 5

Diese Satzung tritt am 02.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Erding, den  
S T A D T E R D I N G

Karl-Heinz Bauernfeind  
Erster Bürgermeister